



Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen

Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe absichern und weiterentwickeln!

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) will die Rechte von jungen Menschen und Eltern in der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig stärken. Der neue § 4a SGB VIII hat zum Ziel, die Selbstvertretungen und Selbsthilfe von Adressat*innen anzuregen, zu fördern und diese in die Kinder- und Jugendhilfe strukturell einzubeziehen. Dies bedeutet, dass in der Kinder- und Jugendhilfe neben allen individuellen Hilfeentscheidungen auch zukünftig Organisations- und Strukturplanungen gemeinsam mit jungen Menschen und Eltern mit und ohne Behinderung ausgestaltet werden müssen.

Im Zuge einer ersten Befassung mit dem Thema Selbstvertretungen in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wurde deutlich, dass es wenig systematisches Wissen zu Selbstvertretungen in den Erziehungshilfen und in den Eingliederungshilfen im Hinblick auf Kinder, Jugendliche und Eltern gibt. In einem Expert*innengespräch, das am 12.12.2022 in Frankfurt am Main stattfand, hat die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) deshalb Fachvertreter*innen aus unterschiedlichen Verbänden, Selbstorganisationen und der Wissenschaft mit Know-how zu Selbstvertretungen zusammengebracht. Es war das Anliegen der Veranstaltung, Entwicklungen rund um Selbstvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe transparent zu machen, Wissen auszutauschen und erste Perspektiven für die Zukunft inklusiver und strukturell verankerter Selbstvertretungen zu entwickeln.

Zu Beginn des Expert*innenforums wurden die rechtlichen Rahmungen von Selbstvertretungen fokussiert, die eng mit emanzipatorischen Bewegungen und Errungenschaften verwoben sind. Weiterhin wurden der Paradigmenwechsel im KJSG – von Beteiligung an der eigenen Hilfe (u.a. § 8 SGB VIII) hin zur Partizipation in den Jugendhilfestrukturen über Selbstvertretungen (§ 4a SGB VIII) – thematisiert und die Aufgaben, die sich damit stellen, beleuchtet. Im Anschluss folgte ein Einblick in eine laufende Recherche zu bestehenden Selbstorganisationen und ihren Strukturen in der Jugend- und Eingliederungshilfe. In mehreren Arbeitsgruppen wurde schließlich das Ziel verfolgt, die unterschiedlichen Wissensbestände zusammenzutragen, zu systematisieren und u.a. folgenden Fragen nachzugehen: Welche Macht haben Selbstorganisationen in Einrichtungen? Welche Bedeutung kommt Selbstvertretungen in der Politikberatung und -gestaltung auf Landes- und Bundesebene zu und sind diese strukturell bisher vorgesehen? Wie ist das Verhältnis von sozialpädagogischer Professionalität und Selbstvertretungen zu beschreiben und wie können Vereinnahmungen verhindert werden? Was bedeutet es, inklusive Infrastrukturen für Selbstorganisationen in der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen? Und schließlich: Wie kann Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sowohl abgesichert als auch weiterentwickelt werden?

Am Expert*innengespräch haben u.a. die folgenden Personen live oder digital zugeschaltet teilgenommen: Inga Abels, Imke Bartels, Kerstin Blochberger, Zoe Clark, Sabine Gembalczyk, Björn Hagen, Stephan Hiller, Benedikt Hopmann, Daniel Kieslinger, Nina Klimczak, Josef Koch, Nicole Knuth, Katharina Lohse, Dirk Nüsken, Tabea Möller, Albrecht Rohrmann, Wolfgang Schröer, Ruth Seyboldt, Angela Smessaert, Benjamin Strahl, Truc-Quynh Vo, Stefan Wedermann und Mechthild Wolff.

Die folgenden elf Thesen haben Sarah Dionisius, Benedikt Hopmann, Josef Koch, Tabea Möller, Stefan Wedermann und Wolfgang Schröer auf der Basis der Diskussionen ausgearbeitet. Sie müssen nicht in allen Punkten den Positionen aller Teilnehmer*innen entsprechen.

11 Thesen:

Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe absichern und weiterentwickeln

1. Selbstvertretungen junger Menschen haben die Kinder- und Jugendhilfe von Beginn ihrer Entwicklung an mitgeprägt. Die Zweigliedrigkeit der Kinder- und Jugendhilfe existiert u.a. auch, weil Jugendverbände die Organisationsstrukturen und Ausrichtung der Kinder- und Jugendwohlfahrt mitentwickeln sollen. Zudem sind bspw. Elterninitiativen in der Kindertagesbetreuung strukturell anerkannt und ebenfalls aus der Angebotsstruktur nicht wegzudenken. Auch in anderen Bereichen haben Selbstvertretungen immer wieder entscheidend Einfluss auf die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe genommen. Darüber hinaus besteht in der Behindertenhilfe eine große Selbstvertretungstradition. Die Selbstvertretungen haben die Behindertenhilfe entscheidend mitgeprägt und es kann viel voneinander gelernt werden, wenn die verschiedenen Erfahrungshintergründe zusammenkommen.
2. Der § 4a SGB VIII, der mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) 2021 aufgenommen wurde, ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Anerkennung von Selbstvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe, in dem erstmals die Kinder- und Jugendhilfepolitik gegenüber selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und/oder Personenberechtigten systematisch geöffnet wird, die Hilfen erhalten (haben) oder erhalten möchten und nicht in Verbänden organisiert sind. Selbstvertretungen vor allem (aber nicht nur) aus den Hilfen zur Erziehung werden damit erstmals in ihrer Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfeplanung und bezüglich der Aushandlungen um die Strukturentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Kinder- und Jugendhilferecht anerkannt.
3. Die Reform des SGB VIII bietet einen Rahmen zur Stärkung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse der Selbstvertretung (§ 4a SGB VIII) und eröffnet Möglichkeiten für diese, beratend in Jugendhilfeausschüssen (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und auch in der AG 78 (§ 78 S. 3 SGB VIII) vertreten zu sein. Hier sind allerdings noch viele Hürden aufgrund der Geschlossenheit und Eigenlogik dieser Gremien zu überwinden. Zentral scheint aber die Verbindung von §§ 4a und 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII. Denn um als Einrichtung eine Betriebserlaubnis zu erhalten, müssen Einrichtungen geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung für junge Menschen (und Eltern) darlegen.
4. Die Anerkennung, Bedeutung und Förderung von Selbstvertretungen erschöpft sich jedoch nicht in § 4a des SGB VIII. Selbstvertretungen agieren sowohl inner- als auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfestrukturen. Es sind Organisationen, die der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber nicht rechenschaftspflichtig sind, sondern in denen sich junge Menschen und Eltern in ganz unterschiedlicher Form zivilgesellschaftlich vergewissern, austauschen, organisieren und auch politisch engagieren. Selbstvertretungen sind für die gesellschaftliche Verortung der Kinder- und Jugendhilfe und

für die zivilgesellschaftliche Selbstpositionierung von jungen Menschen und Personenberechtigten, die in Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe stehen oder sich von ihrer Unterstützung erhoffen, von entscheidender Bedeutung.

5. Selbstvertretungen basieren entsprechend nicht nur auf dem Recht auf Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe, sondern sie sind ein zentraler zivilgesellschaftlicher Baustein zur Demokratisierung des Sozialstaats und damit auch der Kinder- und Jugendhilfe. Emanzipative Behinderten- und Bürger*innenrechtsbewegungen stellen einen weiteren Baustein dar. Auch in der Entwicklung und den Dokumenten der UN-KRK und der UN-BRK wird die besondere zivilgesellschaftliche Bedeutung von Selbstvertretungen herausgehoben.
6. Mit der Förderung von Selbstvertretungen geht es nicht darum, jungen Menschen und Personenberechtigten etwas zuzugestehen, sondern die Kinder- und Jugendhilfe weiter zu demokratisieren. Die Kinder- und Jugendhilfe muss beweisen, dass sie bereit ist, ihre Infrastrukturen und Verfahren zu öffnen, um mit Selbstvertretungen zusammenzuarbeiten. Zivilgesellschaftliche Selbstvertretungen müssen nicht beweisen, dass sie in die bisherigen Kinder- und Jugendhilfestrukturen passen.
7. In der Kinder- und Jugendhilfe(-politik) ist die duale Kooperationsstruktur zwischen öffentlichen und freien Trägern und Verbänden um eine dritte Säule in ein Kooperationsdreieck zu erweitern: Selbstvertretungen (1), freie und private (2) sowie öffentliche Träger (3). Dies entspricht auch dem klassischen Leistungsdreieck der Kinder- und Jugendhilfe. Im Kinder- und Jugendplan des Bundes sowie auf Landes- und kommunaler Ebene sind eigene Fördersäulen für „Selbstvertretungen“ zu etablieren und entsprechend finanziell auszustatten. Bisher wird ein hohes Maß von ehrenamtlichem Engagement von Selbstvertretungen erwartet, wenn sie die Kinder- und Jugendhilfestrukturen beraten sollen.
8. Selbstvertretungen sind heterogen, haben sehr unterschiedliche Interessen und Anliegen und können sich in diesen auch durchaus widersprechen. Die Kinder- und Jugendhilfe reguliert unterschiedliche Bedürfnis- und Bedarfslagen, Altersgruppen und Lebenslagen; sie interveniert in und vermittelt mitunter auch zwischen diesen. Entsprechend können die Anliegen von Selbstvertretungen auch sehr unterschiedlich sein. In einem demokratischen Sozialstaat muss es geradezu erwünscht sein, dass zivilgesellschaftliche Organisationen unterschiedliche Anliegen verfolgen sowie Widersprüche und soziale Probleme verdeutlichen. Zugleich ist zu beachten, dass gesellschaftliche Ausschlussmechanismen – etwa qua Herkunft, Geschlecht oder Behinderung – auch in diesen Zusammenhängen wirken können. Eine inklusive Ausgestaltung von Selbstvertretungen ist daher methodisch und konzeptionell zu unterstützen.
9. Der Begriff Selbstvertretung ist nicht geschützt und sollte sozialstaatlich nicht festgelegt werden. Ob von Selbsthilfe, Selbstorganisation, Selbstvertretung etc. gesprochen wird, sollte den Zusammenschlüssen selbst überlassen bleiben. Der Sozialstaat kann nur mit den unterschiedlichen Selbstvertretungen aushandeln und transparent klären, unter welchen Bedingungen er Selbstvertretungen fördert. Grundlegend ist dabei, dass Selbstvertretungen Organisationen sind, in denen sich junge Menschen und/oder Personenberechtigte zusammenfinden, die in irgendeiner Form Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten (haben) oder sich von ihrer Unterstützung erhoffen.
10. Organisierte Formen der Selbstvertretungen – vor allem von jungen Menschen – waren bisher z.B. in den Hilfen zur Erziehung aus den allgemeinen politischen Bedarfsklärungen ausgeschlossen. Sie

müssen einen eigenen Platz in der Wissensproduktion und reflexiven Erfahrungsauswertung der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Das muss mit einer kritischen Reflexion des Machtgefälles zwischen Fachverbänden, politischen Verantwortlichen, Fachkräfteorganisationen und jungen Menschen oder Eltern in den erzieherischen Hilfen, die sich selbst organisieren, einhergehen. Wenn gewünscht, müssen ehrenamtliche und/oder hauptamtliche Personen und Strukturen begleitend zur Verfügung gestellt werden sowie transparente Verfahren und methodische Ansätze, um das Einbringen von Erfahrungen z.B. aus den Hilfen zur Erziehung zu erleichtern.

11. Selbstvertretungen von jungen Menschen – gerade in den Hilfen zur Erziehung – sind insbesondere zu fördern, da sie in der Machtasymmetrie unserer Gesellschaft häufig über weniger Ressourcen verfügen. Die Infrastruktur für Selbstvertretungen muss befähigend, inklusiv und ohne Barrieren gestaltet sein. Selbstvertretungen dürfen nicht von der kommunalen, landes- und bundesgesetzlichen Ebene wie Fachverbände behandelt werden, denn sie haben weniger Ressourcen und andere Organisations- sowie Willensbildungsprozesse. Eine zukunftsorientierte Kinder- und Jugendhilfe, die das Recht auf politische Teilhabe ernst nimmt, braucht transparente Verfahren und eine strukturelle Verankerung der Selbstvertretungen von jungen Menschen und Eltern, die Erfahrungen mit dem System der Kinder- und Jugendhilfe – und spezieller mit der Verfasstheit der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe – gemacht haben.

Frankfurt am Main, 08.03.2023

<https://doi.org/10.18442/228>

Zitation: Dionisius, S./Hopmann, B./Koch, J./Möller, T./Wedermann, S./Schröer, W.: Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe absichern und weiterentwickeln! Frankfurt am Main und Hildesheim, 2023. <https://doi.org/10.18442/228>